

Richtlinie über die Gewährung eines Zuschusses für die Bienenzucht

Präambel

Der Rückgang der Artenvielfalt auf Wiesen und Wegrändern ist nicht nur in Städten zu erkennen, sondern auch in ländlichen Regionen und Dörfern deutlich spürbar. Imkerinnen und Imker leisten einen wertvollen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt, zum Erhalt unserer Kulturlandschaft, insbesondere der Streuobstwiesen, und letztlich zur Sicherung der Nahrungsmittelversorgung. Mit der Förderung für die Bienenzucht soll dieser wichtige Beitrag der Imkerei und deren Leistung wertgeschätzt werden.

I. Förderrahmen

Die Förderung erfolgt im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen. Eine nicht berufliche oder nebenberufliche Tätigkeit als Imkerin bzw. Imker ist mit großem finanziellem Aufwand verbunden und gleichzeitig wird ein wertvoller Beitrag zur Artenvielfalt und zum Erhalt der hochwertigen Biotopflächen geleistet. Der Zuschuss für die Bienenzucht soll diese Arbeit und den damit verbundenen Beitrag für die Natur, Umwelt und Gesellschaft anerkennen.

II. Antragsberechtigung

Antrags- und förderberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, welche ihre Bienenvölker auf dem Gebiet der Gemeinde Berglen dauerhaft aufgestellt haben. Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Dieser muss folgende Angaben enthalten und ist bei der Gemeindeverwaltung Berglen nach dem Stichtag für das laufende Jahr einzureichen:

Das/die Grundstück/e mit Angabe der Flurstücknummer, Gewann und Teilort auf dem die Bienenstöcke aufgestellt sind. Name und Anschrift der/des Imkerin/Imkers in deren / dessen Eigentum sich die Bienen befinden.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Angaben im Förderantrag zu überprüfen und dazu die angegebenen Grundstücke zu betreten.

III. Art und Höhe der Förderung

Die mögliche Förderung beträgt jährlich 10,00 Euro pro Bienenvolk, max. 200,00 Euro pro Antragsteller. Stichtag für die Berechnung ist jeweils der 1. Juni eines Jahres.

Nach Prüfung der Fördervoraussetzungen wird der jeweilige Betrag auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

IV. Rechtsanspruch

Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

V. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.